Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2850

14. 05. 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schäuble, Tillmann, Pfeifer, Dr. Jentsch (Wiesbaden) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2755 –

Leistungssportförderung und Dopingmißbrauch in der DDR

Der Bundesminister des Innern – S 1 – 310 000/10 – 79/3 – hat mit Schreiben vom 7. Mai 1979 namens der Bundesregierung die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß im Spitzensport Hilfsmittel zur Steigerung der Leistung nur bis zu einer Grenze gerechtfertigt sind, die durch die Wahrung von Gesundheit, Chancengerechtigkeit und Menschenwürde gesetzt ist.

Die Bundesregierung hat deshalb die eindeutige und klare Haltung begrüßt, die der deutsche Sport insbesondere mit der 1977 verabschiedeten Grundsatzerklärung für den Spitzensport, aber auch mit den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping vom Jahre 1970 (letzte Fassung vom 3. Dezember 1977) zum Ausdruck gebracht hat. Sie orientiert sich bei der Förderung des Spitzensports an dieser Grundsatzerklärung und macht ihre Förderung von der Einhaltung dieser Rahmenrichtlinien abhängig.

1. Nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen und Mitteln betreibt die DDR nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderung des Leistungssports?

Die Programme des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sind durch Perspektiven und Pläne der SED vorbestimmt und durch die Verfassung der DDR (vom 6. April 1974), das Jugendgesetz der DDR (vom 28. Januar 1974) sowie die Beschlüsse des Staatsrats der DDR (vom 20. August 1978) abgesichert. Im Sportplan des DTSB der DDR 1978 werden folgende Aufgaben und Grundsätze genannt:

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb· Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

„Die Aufgaben im Leistungssport werden davon bestimmt, zu den internationalen Wettkämpfen gut vorbereitete Sportler zu entsenden, die mit hohen sportlichen Leistungen die DDR würdig vertreten. Der DTSB der DDR und seine Sportverbände betrachten es als ihre Aufgabe, durch die Entwicklung und weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Sport anderer Länder, durch ihre konstruktive Teilnahme am Leistungsvergleich und am Erfahrungsaustausch im internationalen Maßstab zur weiteren Entfaltung des Sports beizutragen und der immer festeren Verankerung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher sozialer Ordnung zu dienen."

Der Leistungssport hat im System von Körperkultur und Sport der DDR eindeutig das Primat. Die intensive Förderung des Leistungssports der DDR verfolgt eine mehrfache Zielsetzung:

— Verbesserung des Ansehens der DDR durch spektakuläre Sporterfolge auf internationaler Ebene. Diese außenpolitische Zielsetzung hat nicht unwesentlich zur weltweiten Anerkennung der eigenstaatlichen Existenz der DDR beigetragen;
— Anreiz für den Breitensport im Interesse der Volksgesundheit;
— Beitrag zur Erhöhung der Produktivität durch Ausrichtung der Jugend am Leistungsprinzip;
— Erziehung zu „patriotischem" und „klassenbewußtem" Handeln;
— Mittel zur Wehrertüchtigung.

Die vorrangige Förderung des Leistungssports erfolgt aus der Sicht der DDR aus folgenden Gründen (zitiert nach Werner Raase in DHfK Leipzig 1974/1):

— weil sich in ihm ideologische, politische, ökonomische, soziale und erzieherische Fragen als Ausdruck der Klassen- und Machtverhältnisse besonders konzentriert äußern;
— weil er in seiner massenpolitischen Wirksamkeit über die Vorbildwirkung sowie durch qualitativ neue Erkenntnisse und Erfahrungen des Niveaus des gesamten Sports – insbesondere des Kinder- und Jugendsports – beeinflußt;
— weil er mit seinen Anforderungen an bewußte Disziplin, Leistungsbereitschaft, Mut, Ausdauer und Verantwortungsbewußtsein in hohem Maße dazu beiträgt, sozialistische Persönlichkeiten zu formen;
— weil er einen wirksamen Beitrag zur internationalen Stärkung des Sozialismus und in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus weltweit sichtbar leistet.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die jüngst bekannt gewordene Dopingpraxis der DDR („Der SPIEGEL" vom 19. März 1979 und „Deutschland-Archiv" 2/79) vor?

Die Bundesregierung hat über die in den genannten Publikationen veröffentlichten Dopingpraxis der DDR keine eigenen Erkenntnisse.

3. Hält die Bundesregierung diese Form der Leistungsbeeinflussung für vereinbar mit den olympischen Idealen?

Regel 27 („Medizinische Ordnung") des Olympischen Reglements verbietet Doping. Nach der Dopingliste der Medizinischen Kommission des IOC, die aufgrund der Regel 27 erstellt wurde, sind auch anabole Steroide erfaßt, die in den in Frage 2 genannten Presseveröffentlichungen eine Rolle spielen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts dieser Praxis die Chancengleichheit für alle Sportler im internationalen Wettbewerb sicherzustellen?

Die Unterbindung von Mißbräuchen durch Verwendung leistungssteigernder Mittel im Sport ist in erster Linie Aufgabe der nationalen und internationalen Sportorganisationen, die entsprechende Regelungen erlassen haben und deren Durchführung überwachen. Verstöße können nur durch verschärfte Regeln der Sportorganisationen und verbesserte Methoden zum Nachweis mißbräuchlicher Dopingpraktiken wirksam verhindert werden.

Die Bundesregierung unterstützt daher alle Bemühungen des Sports, die noch unterschiedlichen Antidopingregelungen der verschiedenen internationalen Sportorganisationen zu vereinheitlichen.

Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung auch auf staatlicher Ebene. So hat die Bundesregierung maßgeblich an der Erarbeitung und Verabschiedung einer Resolution der Europäischen Sportministerkonferenz mitgewirkt, die mit Nachdruck die mißbräuchliche Verwendung leistungssteigernder Mittel im Sport verurteilt (vgl. Frage Nr. 8).

Zur Verbesserung der Dopinganalytik und der Dopingkontrolle hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1974 einen Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft bestellt, der regelmäßige Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet. Der Dopingbeauftragte befaßt sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuartiger Untersuchungsverfahren und der Feststellung spezieller Dopingstoffe.

Für Dopinganalytik hat die Bundesregierung in den Jahren 1970 bis 1978 insgesamt rd. 1,7 Mio DM aufgewendet. Seit dem Haushaltsjahr 1979 verfügt das Bundesinstitut für Sportwissenschaft über einen eigenen Haushaltstitel „Durchführung der Dopinganalytik" mit einem Ansatz von 400 000 DM. Darüber hinaus können nach Bedarf zusätzliche Mittel für Forschungszwecke bereitgestellt werden.

Diese Maßnahmen haben auch im internationalen Rahmen starke Beachtung gefunden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß hiervon wesentliche Impulse für die Dopinganalytik und -kontrolle ausgehen.

5. Welche Länder bzw. Sportorganisationen haben sich dem Appell des Deutschen Sportbundes vom 3. Dezember 1977 angeschlossen und ähnliche Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings wie der Deutsche Sportbund erlassen?

Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport und die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings setzen verbindliche Maßstäbe für die deutschen Sportverbände. Der DSB kann, in der Regel über seine Mitgliedsorganisationen, lediglich auf die internationalen Verbände hinwirken, daß Dopingkontroll-Maßnahmen in den Satzungen der internationalen Verbände verankert und durchgeführt werden.

Gesetze, die das Doping verbieten, bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien.

Regelungen, vergleichbar den Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping des DSB, bestehen in Irland, Luxemburg, Norwegen, der Schweiz und in der Türkei. Dänemark und Finnland beabsichtigen, sich der norwegischen Regelung anzuschließen, ebenso Schweden. In Großbritannien werden Dopingkontrollen durchgeführt, wobei die spezifischen Belange der Sportverbände im Vordergrund stehen.

In den Ostblockstaaten werden Dopingkontrollen durch die jeweiligen zentralen Sportmedizinischen Dienste durchgeführt, wobei jedoch im einzelnen Informationen über den Umfang und die Effektivität der Kontrollmaßnahmen fehlen. Im übrigen Bereich der westlichen Hemisphäre, z. B. in den Staaten Nord- und Südamerikas, werden, jedenfalls auf dem Gebiet des Humansports, Dopingkontrollen nicht regelmäßig durchgeführt.

Folgende internationale Verbände besitzen spezifische Anti-Doping-Regeln: Leichtathletik, Radsport, Fechten, Fußball (WM), Handball, Eishockey, Ringen, moderner Fünfkampf, Gewichtheben, Ski-Alpin und Ski-Nordisch, Olympische Reitsportdisziplin.

Die folgenden internationalen Verbände besitzen keine eigenen Regeln, folgen jedoch, überwiegend bei internationalen Meisterschaften, den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees: Rudern, Basketball, Bob, Boxen, Turnen, Rodeln, Schießen.

In diesem Zusammenhang ist auf die schon in der Antwort auf Frage Nr. 3 erwähnte Regel 27 („Medizinische Ordnung") des IOC zu verweisen. Diese Regel verbietet das Doping und enthält Grundsätze zur Verfahrensweise und Sanktionen für die Sportler (vgl. Donike-Kaiser, Dopingkontrollen, herausgegeben vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 1978, S. 21 ff.). Sie wurde bei den Olympischen Spielen 1972 in München ergänzt durch Durchführungsbestimmungen, die von vielen Fachverbänden sinngemäß angewendet werden.

6. Wieviel Dopingfälle sind seit den Olympischen Spielen von Montreal bekannt geworden
   a) wann und bei welchen Anlässen?
   b) in welchen Sportarten?
   Aus welchen Ländern kamen die entsprechenden Sportler? In welchen Fällen wurden Männer, in welchen Fällen Frauen des Dopings überführt? In welchen Fällen wurden Ärzten und Trainern die Anwendung und Verabreichung von Dopingsubstanzen nachgewiesen?

Diese Frage kann anhand der Unterlagen des Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft konkret nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland beantwortet werden.

Seit den Olympischen Spielen 1976 in Montreal wurden in diesem Bereich insgesamt 19 positive Dopingfälle festgestellt, davon einer im Jahre 1976, drei im Jahre 1977 und 15 im Jahre 1978. Wie aus der nachstehenden Aufstellung hervorgeht, ist der Anstieg der positiven Dopingfälle 1978 in erster Linie auf die Weltmeisterschaften im Schwimmen und im Radfahren zurückzuführen

Dopingfälle in der Bundesrepublik Deutschland (1976 bis heute)

1976	nationale Veranstaltung Radsport	Ephedrin	Deutsch
1977	DM, Gewichtheben	Amphetamin	Deutsch
1977	DM, Reiten	Phenylbutazon	Deutsch
1977	internationale Veranstaltung, Reiten	Phenylbutazon	Irland
1978	DM, Gewichtheben	Amphetamin	Deutsch
1978	DM, Leichtathletik	Metenolon	Deutsch
1978	DM, Leichtathletik	Nortestosteron	Deutsch
1978	DM, Radsport	Ephedrin-Norephedrin	Deutsch
1978	DM, Radsport	Nortestosteron	Deutsch
1978	DM, Radsport	Nortestosteron	Deutsch
1978	WM, Schwimmen	Nortestosteron	UdSSR
1978	WM, Radsport	Ephedrin	DDR
1978	WM, Radsport	Etilephrin	Österreich
1978	WM, Radsport	Nikethamid	Polen
1978	WM, Radsport	Nikethamid	Frankreich
1978	WM, Radsport	Nortestosteron	Schweiz
1978	WM, Radsport	Nortestosteron	Belgien
1978	WM, Radsport	Nortestosteron	Frankreich
1978	DM, Reiten	Phenylbutazon	Deutsch
1979	bisher kein positiver Fall		

Die bekanntgewordenen Dopingfälle beziehen sich ausschließlich auf Männer.

Von den in der Presse diskutierten Fällen bei ausländischen Veranstaltungen sind ohne nähere Kenntnis der Umstände Rückschlüsse nicht möglich, da häufig die zur Beurteilung notwendigen Kriterien und Standards im Ausland aufgrund der fehlenden Praxis und unzureichender analytischer Ausstattung von den hierzulande üblichen abweichen.

Als Beispiel sei lediglich das Ergebnis der Dopingkontrollen bei den Europameisterschaften der Leichtathleten in Prag (1978) zitiert, das nach vergleichbaren Kriterien erhalten wurde: fünf positive Dopingfälle mit dem Anabolikum Nortestosteron. Betroffen waren vier russische Leichtathleten, davon zwei Frauen, und eine bulgarische Leichtathletin.

Konkrete oder glaubwürdige Angaben über die Beteiligung von Ärzten und Trainern an den positiven Dopingfällen liegen nicht vor.

7. Inwieweit ist die DSB-Doping-Liste vom 3. Dezember 1977 identisch mit jenen der internationalen Fachverbände oder der jeweiligen nationalen Sportorganisationen? Worin liegen gegebenenfalls die Unterschiede, und wie sind diese begründet?

Die Dopingliste des DSB, die aufgrund der § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenrichtlinien des DSB vom Deutschen Sportärztebund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund aufgestellt wurde und nach Bedarf aktualisiert wird, deckt sich im praktischen Ergebnis weitgehend mit der Dopingliste der Medizinischen Kommission des IOC, die aufgrund der Regel 27 des IOC erstellt wurde. Die 1972 erarbeitete IOC-Dopingliste hat sich weitgehend an der DSB-Regelung orientiert.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, richten sich die internationalen Fachverbände grundsätzlich nach der Dopingliste des IOC, soweit sie keine eigenen erschöpfenden Dopingregeln und -listen haben. Die Dopingregeln und -listen der internationalen Fachverbände sind weitgehend in Anlehnung an die Dopingliste des IOC erstellt worden.

Ein Unterschied zwischen der Dopingliste des DSB und der des IOC besteht nur insoweit, als die dort aufgeführten chemischen Wirkstoffgruppen zum Teil nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gegliedert sind (Einzelheiten s. bei Donike-Kaiser, a.a.O., S. 10 ff., wo auch eine detaillierte Aufstellung nach verbotenen Wirkstoffgruppen und nach Medikamenten, die Dopingmittel enthalten, zu finden ist). Die DSB-Liste ist mehr nach chemischer Zusammengehörigkeit, die des IOC mehr nach Gesichtspunkten der physiologischen Wirkung der Substanzen aufgebaut. Für die praktische Anwendung sind diese Unterschiede ohne Bedeutung.

Bei dem Reglement selbst bestehen jedoch insoweit Unterschiede, als die DSB-Rahmenrichtlinien weitergehend sind. Die Rahmenrichtlinien untersagen die Anwendung von Anabolika auch im Training, (vgl. § 1 Nr. 1 und § 12 der Rahmenrichtlinien), weil die Einnahme der Anabolika eine „trainingsbegleitende" Maßnahme ist, die vermeintlich leistungssteigernde Wirkung jedoch länger anhalten soll als die analytische Nachweisbarkeit gesichert ist.

8. Wurde das Dopingproblem in der jüngsten Vergangenheit bei den Gesprächen der Europäischen Sportminister angesprochen, oder beabsichtigt die Bundesregierung dieses Problem unter dem Stichwort der Chancengerechtigkeit zur Aussprache zu stellen?

Die Doping-Problematik wurde als eine der zentralen Fragen im Rahmen ihres Generalthemas „Ethische und humane Probleme des Sports" auf der 2. Konferenz der Sportminister der Mitgliedstaaten des Europarats (2. Europäische Sportministerkonferenz) erörtert, die vom 4. bis 7. April 1978 in London tagte. Innerhalb der Schlußresolution „Ethische und humane Probleme des Sports" ist der erste Abschnitt den Problemen des Dopings gewidmet. Wegen des Resolutionstextes darf auf den Abdruck im Anhang 8.3 zum Vierten Sportbericht der Bundesregierung – Drucksache 8/2033 – Bezug genommen werden.

Im Auftrag der Sportminister hat sich der Leistungsausschuß des Europarats für die Entwicklung des Sports – CDDS – des Themas angenommen und auf seiner 2. Sitzung vom 27. Februar bis 1. März 1979 in Straßburg einstimmig einen Empfehlungsvorschlag zum Doping im Sport befürwortet, der z. Z. dem Ministerkomitee des Europarats zur Beschlußfassung vorliegt.

Die Sportminister der Mitgliedsstaaten des Europarats haben zuletzt während der 7. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe der Europäischen Sportminister am 12. und 13. März 1979 in Athen Dopingfragen mit Vertretern des IOC und der Generalversammlung der internationalen Sportföderation (GAISF) erörtert. Die Sportvertreter begrüßten die Initiativen der Minister in diesem Bereich, wiesen jedoch auf die Schwierigkeiten der Sportorganisationen hin, die unterschiedlichen Anti-Doping-Regelungen der verschiedenen Fachverbände zu vereinfachen und einander anzugleichen.

Darüber hinaus waren im November 1978 Dopingfragen unter dem Gesichtspunkt des Arzneimittelmißbrauchs im Sport Gegenstand der Erörterungen im Rat der Gesundheitsminister der Europäischen Gemeinschaften. Die Gesundheitsminister haben dabei ihre Unterstützung für die Initiativen der Sportminister im Rahmen des Europarats erklärt.

Die Bemühungen der Europäischen Sportminister, die von der Bundesregierung auch in Zukunft mit Nachdruck unterstützt werden, beruhen auf der gemeinsamen Überzeugung, daß Doping nicht nur Gefahren für die Gesundheit der Athleten hervorruft und deren Integrität beeinträchtigt, sondern auch einen eklatanten Verstoß gegen die Ethik des Sports darstellt und die Chancengerechtigkeit der Wettkampfteilnehmer in Frage stellt.

9. Hat sich die Europäische Sportkonferenz bereits mit Fragen der Dopingbekämpfung befaßt? Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Deutsche Sportbund entsprechende Initiativen ergriffen oder vorbereitet hat?

Die Europäische Sportkonferenz hat sich in den bisherigen drei Konferenzen in Wien, Dresden und Kopenhagen mit Dopingfragen nicht – jedenfalls nicht näher in Resolutionen o. ä. – befaßt. Nach Auskunft des Deutschen Sportbundes ist für die IV. Europäische Sportkonferenz im Oktober dieses Jahres in Berchtesgaden eine gezielte Initiative zum Doping bisher durch das Internationale Vorbereitungskomitee nicht vorgesehen.

10. Halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verbände, Vereine, Trainer, Ärzte und Athleten im Bereich des Deutschen Sportbundes an die seit 1977 geltenden Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings?

Welche Verbände haben entsprechende Hinweise in ihre Satzungen aufgenommen? Sind entsprechende Bestimmungen Bestandteil der Trainerverträge und der ärztlichen Betreuungsvereinbarungen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Verbände, Vereine, Trainer, Ärzte und Athleten im Bereich des Deutschen

Sportbundes im wesentlichen an die (i. d. F. vom 3. Dezember 1977) geltenden Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings halten. So läßt z. B. die steigende Anzahl der Verbände, die Dopingkontrollen durchführen, und die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der Dopingkontrollen erkennen, daß zunehmend mehr Verbände die Rahmenrichtlinien des DSB befolgen, wie aus folgender Übersicht hervorgeht:

1977	6 Verbände	455 Kontrollproben
1978	10 Verbände	836 Kontrollproben
1979	12 Verbände (angemeldet Stand: 31. März 1979)	1200 Kontrollproben (geschätzt)

Laut einer Umfrageaktion des Deutschen Sportbundes vom Juni 1978 besitzen folgende Verbände in ihren Satzungen eine Dopingbestimmung: Deutscher Amateur-Box-Verband, Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Leichtathletik-Verband, Bund Deutscher Radfahrer, Deutsche Reiterliche Vereinigung, Deutscher Ruder-Verband und Deutscher Schwimm-Verband.

Die meisten Verbände beziehen sich jedoch bei der Durchführung von Dopingkontrollen auf die Vorschriften entweder der Medizinischen Kommission des IOC oder die der internationalen Dachverbände oder auf die DSB-Rahmenrichtlinien, z. B. Deutscher Badminton-Verband, Deutscher Bahnengolf-Verband, Deutscher Bob- und Schlittensport-Verband, Deutscher Boccia-Verband, Deutscher Fechter-Bund, Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf, Deutscher Fußball-Bund, Deutscher Handball-Bund, Deutscher Hockey-Bund, Deutscher Judo-Bund, Deutscher Kanu-Verband, Deutscher Ringer-Bund, Deutscher Schützen-Bund, Deutscher Skibob-Verband, Verband Deutscher Sportfischer, Verband Deutscher Sporttaucher, Deutscher Tanzsport-Verband, Deutscher Tennis-Bund und Deutscher Turner-Bund.

Nach § 3 Abs. 3 der genannten Rahmenrichtlinien nehmen der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen in die Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen Doping auf. Mögliche Sanktionen sind in Anlage 2 der Rahmenrichtlinien genannt (Vertragsstrafe, Kündigung). Nach Kenntnis der Bundesregierung und Auskunft des DSB werden entsprechende Bestimmungen regelmäßig einzelvertraglich vereinbart.

In dem Entwurf einer neuen Vergütungsordnung für Bundestrainer, die vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem BMI erlassen werden soll, ist aufgrund § 3 Abs. 3 der Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping zusätzlich eine Regelung vorgesehen, wonach die Rahmenrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Dienstvertrages der Bundestrainer sind und der Bundestrainer mit Abschluß des Dienstvertrages zur Kenntnis nimmt, daß ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bereitstellung von Sportfördermitteln abhängig zu machen von der strikten Einhaltung vorgenannter Richtlinien?

Der Bundesminister des Innern macht heute schon aufgrund einer entsprechenden Ergänzung der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze (Bedingungen und Auflagen – BBewGr – vom 17. März 1978) die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig, daß der Zuwendungsempfänger die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, daß eine technische Manipulation am Athleten (i. S. des Abschnitts I Nr. 5 der Gemeinsamen Grundsatzerklärung des DSB und des NOK für den Spitzensport von 1977) ausgeschlossen ist.

Die Bundesregierung hat hierauf bereits in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert (Drucksache 8/1826, Frage B 12 – Plenarprotokoll der 93. Sitzung, Anlage 51) hingewiesen.

Der Bundesminister des Innern hat bislang keinen Grund gehabt, den Bewilligungsvorbehalt geltend zu machen.